



Fachbereich 61	Aktenzeichen 61 26 - 10 -07.03 br	Datum 20.07.2006	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 07.03 Anschluss der Töpfergasse an die Obermühle			PSTA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒	Nein ☐
☐ Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

☒ Beschlussentwurf und Erläuterungen

☐ Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

1. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 07.03 'Anschluss der Töpfergasse an die Obermühle'.

2. Der Rat beschließt gemäß § 10 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch i. d. Neufassung der Bekanntmachung 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 07.03 'Anschluss der Töpfergasse an die Obermühle' als Satzung.

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan 07.03 sieht den Anschluss, Einmündungsbereich der Töpfergasse an die Obermühle mittels der öffentlichen Straßenfläche auf der nördlichen Seite der Parzelle 86 unter Einbeziehung der Flurstücke 208, 210, 212 und 545, alle Gemarkung Badorf, Flur 10, vor. Auf der Südseite des Flurstückes 86 waren Gemeinschafts-Stellplätze vorgesehen. Alle Flurstücke befinden sich in städtischem Eigentum.

Nachdem das Umlegungsverfahren Töpfergasse sich aufgrund der Ausschöpfung von Rechtsmitteln über 10 Jahre hinzog, wurde erst mit der Ausarbeitung eines Erschließungsvertrages mit der IG 'Töpfergasse' und der damit verbundenen weiteren Ausarbeitung der Ausbauplanung durch ein beauftragtes Ing.-Büro, festgestellt, dass der Anschluss der Garagenzufahrten zum Haus Obermühle 49, von der ursprünglich geplanten Höhenlage der Straße, nicht vernünftig herzustellen war.

Die Verwaltung hat dann, nachdem das Büro eine alternative Planung ausgearbeitet hatte, mit welcher ein Zufahren zu den Garagen gesichert werden könnte - Voraussetzung ist, dass die öffentliche Straßenfläche zu diesem Zweck auf die Südseite des Flurstückes 86 verschwenkt wird - die beiden unmittelbar betroffenen, angrenzenden Grundstückseigentümer angeschrieben und um Zustimmung zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 07.03 gebeten. Diese Zustimmungen liegen vor. Da durch das Verschwenken der Straße auf die Südseite keine größeren Eingriffe entstehen als ursprünglich geplant und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird auf die Beteiligung der TÖB verzichtet.

Bgm.	Zust.Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		